

Gemeinsame Erklärung der Begleitgruppe Freizeitaktivitäten im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Mythen

Ausgangslage

Das Eidgenössische Jagdbanngebiet Mythen ist ein kleines Schutzgebiet, das trotz der geringen Flächenausdehnung eine beeindruckende Vielfalt an Lebensräumen aufweist und entsprechend wichtiges Einstandsgebiet für diverse Wildtierarten darstellt. Das Gebiet ist aber auch touristisch gut erschlossen und sehr gut bekannt. Dies führte in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Zunahme verschiedener Freizeitaktivitäten und damit haben auch die Störungen von Wildtieren im Gebiet zugenommen. Daraus resultieren Nutzungskonflikte zwischen den Schutzanliegen zugunsten von Fauna und Flora und der touristischen Nutzung im Sommer und im Winter.

Ziel

Der Kanton Schwyz will die Schutzziele des Eidg. Jagdbanngebiets Mythen gewährleisten und das bestehende Recht umsetzen (Anhang A). Zur Erreichung der Ziele soll eine «Entflechtung» und «Lenkung» der Besucher und Nutzerströme stattfinden. Das Grundeigentum sowie die Nutzung des Grundeigentums werden durch eine Besucherlenkung nicht eingeschränkt.

Vorgehen

Der Kanton Schwyz will zum Erreichen der Schutzziele unter anderem schwer fassbare Rechtsbegriffe wie die Formulierung, dass Tiere nicht gestört werden dürfen, mit Regeln konkretisieren. Die Konkretisierung erfolgt unter Einbezug der wichtigsten Interessenvertreter. Damit soll eine breite Sensibilisierung und Akzeptanz geschaffen werden. Es wird daher eine Umsetzung ohne formelle Nutzungsplanung mittels einer kooperativen Vorgehensweise angestrebt.

Zu diesem Zweck wird eine Begleitgruppe mit folgenden Interessenvertretern geschaffen: SAC Sektionen Mythen und Einsiedeln, Schweizerischer Hänggleiter-Verband, Schwyzer Umweltrat, Kantonalverband der Schwyzer Rad- und Motorfahrer-Vereine, Schwyzer Kantonaler Patentjäger-Verband, Rotenfluebahn, Geschäftsstelle Schwyz Tourismus, Brunnen Schwyz Marketing AG, Gemeinde Alpthal, Gemeinde Schwyz, Genossame Schwyz, Oberallmeindkorporation Schwyz, Genossame Trachslau, Verein MTB Schwyz, Fachbereich Langsamverkehr Kanton Schwyz, Revierförster, Wildhüter, Amt für Wald und Natur (Vorsitz).

Erklärung

Die Mitglieder der Begleitgruppe erklären hiermit:

- Die Begleitgruppe setzt sich zum Ziel, die Schutzziele des Eidg. Jagdbanngebiets Mythen zu gewährleisten.
- Die Begleitgruppe setzt dazu auf natur- und wildtiervetragliche Freizeitaktivitäten und kommuniziert diese auch gemeinsam.

- Die im Anhang B aufgeführten Regeln stellen einen ersten wichtigen Schritt zum Erreichen von natur- und wildtierverschträglichen Freizeitaktivitäten dar. Die Umsetzung wird im Folgenden getestet und Regeln werden gegebenenfalls angepasst.
- Die Begleitgruppe trifft sich zur Überprüfung und Anpassung der Regeln jährlich.

Schwyz, 19. September 2022

Anhang B: Vereinbarte Regeln, Stand 31.08.2022

- Die aufgeführten Regeln basieren auf den Sitzungen vom August 2019, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen vom September 2019
- Die folgenden Regeln konkretisieren die in Art. 5 Abs. 1 in allgemeiner Form aufgeführten Bestimmungen (lit. b, lit. f, lit. g, lit. h)
- Bezüglich der Rückmeldungen im Rahmen der Stellungnahmen ist nur etwas angegeben, falls es mehrere abweichende Meinungen gab
- Die Regeln wurden am 23. März 2022 mit den beiden SAC-Sektionen und am 16. August mit dem Schweizerischen Hängegleiterverband besprochen und teilweise leicht angepasst. Zudem wurden zum Teil Erläuterungen hinzugefügt, um die Regeln mit Beispielen zu ergänzen oder detaillierter zu beschreiben

Allgemeine Regeln (ganzjährig wirksam)

Nr	Regeln	Rechtliche Grundlage VEJ
A1	Neue Routen werden vorgängig mit der zuständigen Behörde abgesprochen.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
	<i>Erläuterung: Bei Kletterrouten geht es um die Erschliessung neuer Sektoren.</i>	
A2	Keine Nachtfahrten (mit und ohne künstliche Lichtquellen).	Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Erläuterung: Es handelt sich um eine Fahrt, wenn ein Hilfsmittel zur Fortbewegung verwendet wird, wie bspw. Bike mit/ohne Hilfsmotor, Ski, Snowboard oder Schlitten. Zustiege zu Fuss zu Routen oder z. B. Wanderungen auf den Grossen Mythen für das Erleben von Sonnenaufgängen sind hier nicht gemeint.</i>	
A3	Im ganzen Jagdbanngebiet keine Abfahrten mit Fahrzeugen (z. B. Bike) abseits bestehender Wege und Strassen.	Art. 5 Abs. 1 lit. h
A4	Im ganzen Jagdbanngebiet keine Motorfahrzeuge ausser für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Organe der Wildhut.	Art. 5 Abs. 1 lit. h
	<i>Erläuterung: Ausgenommen davon ist das Befahren von bestehenden Strassen jeglicher Art, welche sich in einer Bauzone gemäss Zonenplanung der betroffenen Gemeinde befindet.</i>	
A5	Der Klettergarten Holzegg kann ganzjährig benutzt werden. Im Winter und während der Brut- und Setzzeit ist der offizielle Zugangsweg zu benutzen.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
A6	Auf die Begehung der Route 667 (Griggeli von E) wird während der Gamsbrunft (November) sowie der Setzzeit der Gämsen und der Balzzeit des Birkhuhns (1. Mai bis 30. Juni) verzichtet.	Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Bemerkung: Die Regel wird in der Begleitgruppe nach einem Jahr überprüft.</i>	

Regeln Winter (1. Dezember bis 31. März)

Nr	Regeln	Rechtliche Grundlage VEJ
W1	Der Winter umfasst grundsätzlich die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März. Bei Schneehöhen von über 50 cm wird auch im November und April auf Freizeitaktivitäten verzichtet (ausgenommen W3).	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
	<i>Bemerkung: Im Grundsatz einverstanden, Umsetzung testen</i>	
W2	In schneearmen Wintern können Wanderwege und Routen, die schneefrei sind, begangen und befahren werden. Die Zustiege müssen zwingend über die offiziellen Routen verlaufen. Voraussetzung ist, dass das Gebiet grossflächig und nicht nur an steilen, süd- bis südwestexponierten Lagen schneefrei ist und der Zustieg ohne Einsatz von Hilfsmitteln (wie z. B. Skier oder Schneeschuhe) möglich ist. Im Zweifelsfall gibt die zuständige Behörde/der Wildhüter Auskunft.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
	<i>Bemerkung: Im Grundsatz einverstanden, Umsetzung testen</i>	
W3	In den in der Karte bezeichneten Korridoren sind Freizeitaktivitäten auch bei Schnee erlaubt. Bei Skitouren gelten die von der zuständigen Behörde freigegebenen Routen.	Art. 5 Abs. 1 lit. g

Regeln Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli)

Nr	Regeln	Rechtliche Grundlage VEJ
BS1	Die Brut- und Setzzeit umfasst grundsätzlich die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli.	
BS2	Die Zustiege zu den Kletterrouten verlaufen über die offiziellen Routen gemäss der SAC-Führer. Die Zustiege werden wo nötig und sinnvoll klarer bezeichnet und markiert.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
BS3	Bei gravierenden Störungen von Wildtieren (z. B. Gämssen mit Kitze) oder aufgrund von neuen Ereignissen (z. B. Steinadlerhorst) sind weitergehende temporäre Einschränkungen oder temporäres Sperren von Routen möglich.	VEJ Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Erläuterung: Der Entscheid liegt bei der für das Eidg. Jagdbanngebiet zuständigen Behörde (Abteilung Jagd und Wildtiere). Kriterien können nicht abschliessend festgelegt werden. Beispiele sind: Bau eines Horstes oder Erscheinen von zwei adulten Steinadlern oder Uhus zu Beginn der Brutzeit; Gämssen mit Kitzen werden in ungeeignete Habitate abgedrängt mit Auswirkungen (keine / kaum Äsung für Geissen; abgemagerte Geissen und Kitze, tote Tiere; Wildverbiss mit Folgen für Verjüngung / Entmischung).</i>	
BS4	Während der Setzzeit der Gämse (15. April bis 30. Juni) wird auf die Begehung des Chalberstöckli verzichtet.	VEJ Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Erläuterung: Das Chalberstöckli ist seit längerem ein wichtiges Setzgebiet der Gämse. In den letzten Jahren haben die Begehungen und damit die Störungen stark zugenommen, was für die Gamspopulation problematisch ist.</i>	

Regeln Hängegleiter

	Nicht scharf über Grate und Rücken fliegen (Überraschungseffekt)	
	Bei Sichtung von Wildtieren abdrehen	
	Flüge in Dämmerungsstunden meiden (Hauptäsungs- und Aktivitätszeiten der Wildtiere)	
	Vogelschutzgebiete umfliegen.*	
	<i>Erläuterung: *Diese Schutzgebiete werden ausgearbeitet im Rahmen eines Projekts des SHV mit der Vogelwarte. Projektkurzbeschreibung: Die Vogelwarte definiert Schutzzonen um Horste von Felsenbrütern (Steinadler, Bartgeier, Uhu und Wanderfalke), welche in der Nähe von Fluggebieten und Flugrouten liegen. Sobald die Vogelwarte weiss, dass ein solcher Horst besetzt ist, wird diese Zone in der SHV Luftraumdatenbank aktiviert und wir informieren lokale Clubs/Flugschulen. Wird die Brut abgebrochen, wird die Zone sofort wieder deaktiviert und freigegeben. Das Projekt ist in der Erarbeitungsphase. 2023 ist ein Probelauf im Kanton Graubünden geplant.</i> <i>Wir unterstützen das Amt bei der Kommunikation dieser Regeln, indem wir am Startplatz oder bei der Bahn eine Tafel aufstellen mit den oben genannten Regeln</i>	

Kommunikation, Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit

Nr	Massnahme
K1	Temporäre Beschränkungen werden durch die Verbände aktiv unterstützt mit Kommunikationsmassnahmen wie Gespräche, Versammlungen, Mails, Internet usw.
K2	Die Verbände beteiligen sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Schwyz, 5. September 2022